

Gemeinde Katzelsdorf

Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich Telefon 0 26 22 / 78 2 00

> PARTEIENVERKEHR: Ausnahmslos Montag – Freitag von 8 – 12 Uhr

GZ.:

Bez.:

Betr.:

2801 Katzelsdorf, am 24. April 1990

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates über die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren.

Der Gemeinderat beschließt auf Grund der Ermächtigung durch § 5 und § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978, LGB1. 6930-1 die Erhebung von Wasserversorgungsabgaben (Wasseranschlußabgabe, Ergänzungsabgabe und Sonderabgabe) und Wassergebühren (Bereitstellungsgebühren und Wasserbezugsgebühren).

Der Gemeinderat beschließt gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewæserleitung der Ortsgemeinde Katzelsdorf

\$ 1

In der Ortsgemeinde Katzelsdorf werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben.

- a) Wasseranschlußabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlußabgabe für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlußabgaben für den Anschluß an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß \S 6 Abs.5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit 4 v.H. der durchschnittlichen Baukosten für einen Längenmeter des Rohrnetzes (S 1.250,-), das ist mit S 50,- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von S 32,375.000,- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 1fm 25.900,00 zugrundegelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

\$ 4

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muß.

- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, daß die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

\$ 5

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit S 30,- pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

 Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser Nennbelastung in m³/h	mal	Bereitstellungs- betrag in S pro m³/h	Ξ	Bereitstellungs- gebühr in S
3		30,	=	S 90,
7		30,	=	S 210,
20		30,	=	S 600,
		9 (

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs.2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Abs.1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 $\rm m^3$ Wasser mit S 10,50 festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, daß die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gem. § 6 Abs.2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesungszeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und Bereitstellungsgebühr.

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gebührenschuld der Bereitstellungsund Wasserbezugsgebühr gelten die Bestimmungen des § 15 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs.1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt mit 1. Juli und endet mit 30. Juni.

Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

- 1. vom 1.7. bis 30.9.
- 2. vom 1.10. bis 31.12.
- 3. vom 1.1. bis 31.3.
- 4. vom 1.4. bis 30.6.

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die vorgenannten Teilzahlungszeiträume aufgeteilt, wobei die einzelnen Teilbeträge in gleicher Höhe auf – oder abge-rundet festgesetzt werden. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15.8., 15.11., 15.2. und 15.5. fällig. Im letzten Teilzahlungszeitraum jedes Kalenderjahres erfolgt die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Gemeinde zu erfolgen.

\$ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

\$ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bürgermeister



Gemeinde Katzelsdorf

 (\mathcal{B})

Hauptstrasse 47, A – 2801 Katzelsdorf / Leitha Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich Tel: 02622 / 78 200, Fax: 02622 / 78 640 / 15 Email: gemeinde@katzelsdorf.gv.at Homepage: www.katzelsdorf.gv.at Katzelsdorf, am 17.12.2013

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Katzelsdorf hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgendes beschlossen:

I. Der § 5 der Wasserabgabenordnung vom 19. März 1990 hat zu lauten:

Bereitstellungsgebühren

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 7,00 pro m³/h festgelegt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m³/h	mal	Bereitstellungs- betrag = in € pro m³/h	Bereitstellungs- gebühr in €
3		7,00	21,00
20		7,00	140,00
80		7,00	560,00

II.) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2014 in Kraft

angeschlagen am: 17.12.2013

abgenommen am: 02.01.2014

die Bürgermeisterin

h. hardu buna